

Behandlungsvertrag

Der Behandlungsvertrag zwischen Heilpraktikerin Jasmin Hammer und dem Patienten regelt die Geschäftsbeziehung, soweit zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

§1 Vertragsschluss

- (1) Der Behandlungsvertrag kommt dann zustande, wenn der Patient das Angebot der Heilpraktikerin, die Ausübung der Heilkunde, annimmt und einen Termin zum Zwecke der Diagnose, Beratung und Therapie vereinbart.
- (2) Die Heilpraktikerin ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann und wenn es sich um Beschwerden handelt, die die Heilpraktikerin aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Heilpraktikerin für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung erhalten.

§2 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages

- (1) Die Heilpraktikerin ist im Besitz der Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung und übt ihre Tätigkeit, d.h. Diagnose, Beratung und Behandlung, zum Wohle der Patienten aus.
- (2) Die Heilpraktikerin wendet naturheilkundliche Behandlungsmethoden an, die aus der Erfahrungsheilkunde stammen und schulmedizinisch oft nicht anerkannt und in vielen Fällen nicht wissenschaftlich gesichert sind.
- (3) Subjektiv erwartete Erfolge können weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden. Haftungsansprüche von Seiten des Patienten sind daher auch für evtl. Folgen nicht abzuleiten.
- (4) Der Patient hat das Recht, frei über Diagnose- und Therapieverfahren zu entscheiden, nachdem er von der Heilpraktikerin über die anwendbaren Methoden und deren Vor- und Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht umfassend informiert wurde.
- (5) Die Ablehnung von Diagnose- und Therapieverfahren von Seiten des Patienten ist der Heilpraktikerin unmissverständlich mitzuteilen.
- (6) Die Heilpraktikerin darf keine Krankschreibung vornehmen und keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

§3 Schweigepflicht

- (1) Die Heilpraktikerin behandelt alle Patientendaten streng vertraulich und erteilt keine Auskünfte gegenüber Dritten, es sei denn, der Patient äußert diesen Wunsch schriftlich.
- (2) Ist die Heilpraktikerin aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu Auskünften verpflichtet, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.
- (3) Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn die Heilpraktikerin verpflichtet ist, sich gegen persönliche Angriffe auf sie oder ihre Berufsausübung zu entlasten.
- (4) Die Heilpraktikerin führt Aufzeichnungen über die Anamnese, Diagnose, Therapie und Behandlungsverlauf in der Patientenakte und ist berechtigt zum Zwecke der Archivierung persönliche Daten auf Datenträgern zu speichern.
- (5) Der Einblick und die Herausgabe der Handakte im Original sind dem Patienten nicht gestattet. Auf Wunsch des Patienten kann ein schriftlicher Bericht des Behandlungsverlaufs kostenpflichtig anhand der Handakte erstellt werden.

§4 Honorierung durch den Patienten

- (1) Die Heilpraktikerin hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein Honorar.
- (2) Die Preise für die einzelnen Leistungen kann der Patient der in der Praxis ausliegenden Preisliste entnehmen. Grundlage hierfür ist die Gebührenordnung für Heilpraktiker.
- (3) Die Leistungen der Heilpraktikerin werden meist nur in wenigen Fällen von privaten Krankenversicherungen übernommen. Der Patient ist verpflichtet, sich selbst nach einer Kostenübernahme bei seiner Krankenversicherung zu erkundigen.
- (4) Das Honorar wird vom Patienten nach jeder Behandlungssitzung in bar erstattet. Er erhält dafür eine Quittung. Auf Wunsch erhält der Patient nach Ablauf einer Behandlungsphase eine Rechnung.

§5 Verbindlichkeit von Terminabsprachen

- (1) Nicht wahrgenommene oder kurzfristig (weniger als 12 Stunden) abgesagte Termine berechnet die Heilpraktikerin dennoch mit einem Honorar von 50%.

§6 Gerichtsstand

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit, die trotz Bemühen beiderseits nicht gütig beigelegt werden kann, ist der Gerichtsstand Leipzig.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt unberührt. Die ungültige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Parteiwillen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.